



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II
Az.: 429-54/wi
Tel.: 0391/56531-25
peschel@landkreistag-st.de

15. Januar 2018

Rundschreiben Nr. 019/2018

Überlegungen zur Neuregelung des KdU-Rechts im SGB II und SGB XII; Papier des Deutschen Landkreistages

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 615/2017 vom 20. November 2017

Kurzfassung:

Mit Blick auf eine Neuregelung des Rechts der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages „Überlegungen für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ verabschiedet. Das Papier wird dem Deutschen Landkreistag als Verhandlungsgrundlage in der diesbezüglichen ASMK-Arbeitsgruppe dienen. Ziel ist dabei, die Ermittlung der Unterkunftsbedarfe durch die kommunalen Träger rechtssicherer und einfacher handhabbar zu machen.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) wirkt in der seit September 2017 tagenden Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) intensiv mit, die den Auftrag hat, Eckpunkte für eine gesetzliche Neuregelung des Rechts der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII zu erarbeiten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Vorgaben der Sozialgerichte zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII in der Praxis sehr aufwendig umsetzbar sind, sich als streitanfällig erweisen und infolge einer uneinheitlichen Rechtsprechung zu Rechtsunsicherheit führen. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 fest, dass die Ermittlung der marktüblichen Wohnungsmieten mit erheblichem Ermittlungsaufwand und praktischen Problemen verbunden ist.

Eine Verbesserung dieser Situation ist am besten dadurch zu erreichen, dass der Gesetzgeber das KdU-Recht stärker positiv ausformt und dabei möglicherweise auch den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit durch eine klarer umrissene neue Systematik ersetzt. Der DLT tritt bereits seit Längerem für eine gesetzliche Neuregelung ein, die gleichzeitig kommunale Gestaltungsspielräume wahrt.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das Präsidium des DLT hat in diesem Zusammenhang nun „Überlegungen für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ (**Anlage**) verabschiedet, in die zahlreiche Praxiserfahrungen eingeflossen sind.

Das DLT-Präsidium hat auf seiner Sitzung am 9./10. Januar 2018 dazu folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In Anbetracht der teilweise großen Schwierigkeiten der kommunalen Träger sowie der Sozialgerichtsbarkeit bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung spricht sich das Präsidium für eine Neuregelung im SGB II und SGB XII aus. Die Praxis benötigt einen klareren Rechtsrahmen, der im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung leichter handhabbar ist, zu einem Zuwachs an Rechtssicherheit führt und weniger streitanfällig ist. Er muss Konkretisierungen zum anzuwendenden Berechnungsverfahren sowie zur Methodik der Datenanalyse enthalten. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe ist angesichts der bestehenden Schwierigkeiten bei der Rechtsauslegung weitestgehend zu verzichten. Kommunale Gestaltungsspielräume sind zu wahren.*
- 2. Das Präsidium erachtet die im Arbeitspapier des Deutschen Landkreistages „Überlegungen für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ enthaltenen Ansätze als gute Grundlage, die Beratungen der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppe KdU seitens des Deutschen Landkreistages zu begleiten.*

Das Papier wird dem DLT als Richtschnur für die Verhandlungen in der ASMK-Arbeitsgruppe dienen, um darauf hinzuwirken, dass die Ermittlung der Unterkunftsbedarfe seitens der kommunalen Träger rechtssicherer und einfacher handhabbar ausgestaltet wird. In der letzten AG-Sitzung haben sowohl die Länder als auch der Bund - nicht hingegen der Deutsche Städtetag - die Bereitschaft erkennen lassen, das aktuelle KdU-Recht an entscheidenden Stellen deutlich weiterzuentwickeln. Im Zuge dessen könnte dabei beispielsweise auch dafür Sorge getragen werden, dass gerichtlich bestätigte Konzepte in einer Übergangsregelung oder dauerhaft im Gesetz abgesichert werden.

Zur weiteren Entwicklung werden wir berichten.



Theel

Anlage
(**nur** digital)